

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herrn Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1444/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ausschluss neuer Gastronomiebetriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes EFS035 „Weimarische Straße, Teilgebiet 3„; öffentlich

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Trifft es zu, dass Schank- und Speisewirtschaften nach Festsetzung 1.1.3 des Bebauungsplanes EFS035 in der Fassung der 1. Änderung in den Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig sind und damit im Einzelfall zugelassen werden können?**

Ja. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan EFS035 „Weimarische Straße, Teilgebiet 3“ - seit dem 30.06.2000 rechtsverbindlich, die 1. Änderung trat am 03.05.2013 in Kraft - trifft unter anderem folgende Festsetzungen:

„1.1.3 Schank- und Speisewirtschaften
(§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 BauNVO,
§ 1 Abs. 10 BauNVO)
In den Gewerbegebieten (GE) sind Schank- und Speisewirtschaften nur ausnahmsweise zulässig.“

- 2. Hat die Stadtverwaltung für die aktuelle Standortanfrage an der Weimari-schen Straße die Erteilung einer solche Ausnahme geprüft, mit welchem Ergebnis und welcher Begründung wurde diese Prüfung abgeschlossen?**

Die Stadtverwaltung prüft regelmäßig Ausnahmen. Die o.g. Festsetzungen verfolgen das Ziel, die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche, insbesondere der Altstadt, zu sichern. Insbesondere Einzelhandels- und gastronomische Nutzungen sollen dort konzentriert werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund sind gastronomische Betriebe im Plangebiet nur ausnahmsweise zulässig und werden regelmäßig im Rahmen von Einzelfallprüfungen beurteilt. Maßgeblich ist dabei insbesondere, ob die jeweilige Nut-

Seite 1 von 2

zung der Gebietsversorgung, wie z.B. Betriebskantinen, dient und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Erlebnisgastronomische Einrichtungen mit überregionaler Ausstrahlung können geeignet sein, die angestrebte Funktionsverteilung im Stadtgebiet zu beeinträchtigen, insbesondere, wenn sie in Konkurrenz zu etablierten innerstädtischen Angeboten treten. Die Zulässigkeit entsprechender Vorhaben im Plangebiet ist daher regelmäßig nicht gegeben.

3. Nach welchen Kriterien übt die Stadtverwaltung ihr Ermessen bei der Zulassung von Ausnahmen für Schank- und Speisewirtschaften im Plangebiet aus und wurden seit Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung im Mai 2013 solche Ausnahmen geprüft oder zugelassen, und wenn ja, in wie vielen Fällen?

Die Kriterien der Ausnahmevorbehalte sind in den Zielen und Zwecken des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens (vgl. hier z.B. Drucksache 0539/12) sowie hier in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes EFS035 (vgl. Seite 16) beschrieben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass erst mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes die städtebaulichen Zielsetzungen geändert wurden, sodass von der heutigen Sichtweise her die Ansiedlung der derzeit vorhandenen gastronomischen Betriebe in der Weimarischen Straße planungsrechtlich nicht zulässig wäre.

Ausnahmen für Schank- und Speisewirtschaften wurden nach der Rechtskraft der 1. Änderung nicht zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn